



Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

§ 1 Präambel

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 18.12.2023 die Richtlinien zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschlossen.

§ 2 Zuwendungsempfänger und zuschussfähige Teilnehmer

(1) Die Samtgemeinde Salzhausen fördert auf Antrag qualifizierte jugendpflegerische Maßnahmen von Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen und sonstigen Jugendgemeinschaften, die ihren Sitz in der Samtgemeinde Salzhausen haben. Die Förderung ist nicht von einer Rechtsform abhängig.

Zuschüsse werden nur Gruppen und Organisationen gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Zuwendungen entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden. Zuschussempfänger ist der Träger der Maßnahme und nicht der einzelne Teilnehmer.

(2) Antragsteller mit Sitz außerhalb der Samtgemeinde Salzhausen können gefördert werden, wenn:

- mind. fünf Kinder/Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Salzhausen an der förderfähigen Maßnahme teilnehmen,
- die Voraussetzungen für eine Förderung gem. dieser Richtlinie gegeben sind,
- und die Teilnehmergebühr von geförderten Jugendlichen um den Zuschuss der Samtgemeinde Salzhausen gegenüber nichtgeförderten Teilnehmern reduziert wird.

Als zuschussfähige Teilnehmer bei Maßnahmen der in § 2 genannten Veranstalter werden anerkannt:

- Junge Menschen die bei Beginn der beantragten Maßnahme das 5. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Salzhausen gemeldet sind. Darüber hinaus nur, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die organisatorisch und pädagogisch notwendige Anzahl von Betreuungspersonen gem. § 4 dieser Richtlinie.
- Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden die Teilnehmer auch über das 21. Lebensjahr hinaus gefördert.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden alle Jugendpflegemaßnahmen sowie die Teilnahme an solchen in den Schwerpunkten nach § 11 SGB VIII (Jugendarbeit), § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) und nach § 14 SGB VIII (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)

Nicht gefördert werden partei- oder gewerkschaftspolitische Veranstaltungen/Schulungen, reine Sportveranstaltungen, Maßnahmen und Veranstaltungen ohne ausreichende erzieherische, sozialpädagogische oder pädagogische Intention."

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen:

1. Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung wie Freizeit, Ferienprogramme, Fahrten und Lager (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII).
2. Maßnahmen der allgemeinen politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen außerschulischen Jugendbildung.
3. Maßnahmen der internationalen Begegnung und des Jugendaustausches im In- und Ausland (§ 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
4. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit (§ 73 i. V. m. §§ 11, 12 SGB VIII) nach vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde.
5. Grundlehrgänge für Jugendgruppenleiter gem. der jeweils gültigen Rechtsnormen des Landes Niedersachsen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Bezuschusst werden Maßnahmen mit einer Dauer von mind. 3 Tage bis max. 21 Tage. Der An- und Abreisetag werden dabei als jeweils ein zuschussfähiger Tag berechnet.

Die Förderung von jugendpflegerischen Maßnahmen durch die Samtgemeinde Salzhausen setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Alle Maßnahmen müssen von einem volljährigen Jugendleiter mit gültiger Jugendleiter-Card (JULEICA) oder Pädagogen/Leitungsperson mit entsprechend geeigneter erzieherischer, sozialpädagogischer oder pädagogischer Ausbildung geleitet werden. Je max. 10 Teilnehmer ist eine Betreuungsperson erforderlich.

Die Förderung begonnener oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ohne Voranmeldung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die finanzielle Förderung durch die Samtgemeinde Salzhausen setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Die Teilnehmergebühr von geförderten Jugendlichen ist um den Zuschuss der Samtgemeinde Salzhausen gegenüber nichtgeförderten Teilnehmern zu reduzieren.

Es müssen mind. 10 förderfähige Personen gem. § 2 an der Maßnahme teilnehmen. Dies gilt nicht für Teilnehmer von Maßnahmen nach § 2 (2) und § 3 (1) 4. und 5. dieser Richtlinie.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von diesen Regelungen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachbereich der Samtgemeindeverwaltung.

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 (Ferienmaßnahmen, Jugendbildungsmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen) werden wie folgt bezuschusst:

- Fahrtkosten: 1/3 der Fahrtkosten; max. 50,00 € pro Teilnehmer und Maßnahme (Km Pauschale 0,30 Ct/KM)
- Aufenthaltskosten: 5,00 € pro Tag und Teilnehmer ohne Einzelnachweis.
- Fortbildungskosten gem. § 3 (1) Nr. 4. und 5. werden zu 50%, max. mit 150,00 € bezuschusst.
- Die Jugendfeuerwehren erhalten abweichend von den oben angegebenen Fördersätzen eine Förderung in Höhe von 2,50 € pro Tag und Teilnehmer ohne Einzelnachweis für die Aufenthaltskosten und keine Fahrtkostenzuschüsse.

§ 6 Antragsverfahren und Fristen

Es werden ausschließlich Antragsvordrucke der Samtgemeinde Salzhausen berücksichtigt. Der entsprechende Vordruck steht auf der Homepage der Samtgemeinde Salzhausen zum Download bereit.

Die Maßnahme ist **mind. vier Wochen vor Maßnahmenbeginn** schriftlich zu beantragen. Für bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen wird kein Zuschuss gewährt.

Auf Grundlage der im Antrag angegebenen Kostenkalkulation erteilt die Samtgemeinde Salzhausen einen vorläufigen Bewilligungsbescheid, in dem die max. Förderhöhe festgesetzt wird.

Ausgaben dürfen erst getätigt werden, wenn der vorläufige Bewilligungsbescheid vorliegt. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt der Versand des Bescheides per E-Mail an den im Antrag angegebenen Ansprechpartner. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, nachdem die Kosten des Projektes nachgewiesen wurden. (siehe § 7)

Die Samtgemeinde Salzhausen gewährt auf Antrag einen Vorschuss i.H.v. max. 50% der förderfähigen Kosten lt. Kostenkalkulation. Der Vorschuss muss dabei jedoch mind. 100,00 € betragen.

Der Fachbereich Zentrale Fördermittel- und Finanzhilfeverwaltung leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Antragstellung.

§ 7 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der beantragten Maßnahme auf schriftlichen Antrag (Verwendungsnachweis). Der entsprechende Vordruck steht auf der Homepage der Samtgemeinde Salzhausen zum Download bereit.

Die Verwendung des bewilligten Zuschusses muss spätestens **zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme** gegenüber der Samtgemeinde Salzhausen nachgewiesen werden. Eine verlängerte Frist zur Abrechnung ist schriftlich zu beantragen. Bei nicht fristgerecht abgerechneter Maßnahme entfällt die Förderung.

Die Samtgemeinde Salzhausen behält sich vor, Einsicht in Originalbelege zu nehmen.

Ergibt sich nach Aufrechnung der Vorschusszahlung gem. § 6 und den tatsächlich nachgewiesenen Kosten eine Überzahlung, so ist diese der Samtgemeinde Salzhausen zu erstatten.

§ 8 Pauschalförderung für die Jugendarbeit

Zur individuellen Förderung der Vereinsjugendttätigkeit erhalten Vereine mit Sitz in der Samtgemeinde Salzhausen eine jährliche Zuwendung, soweit sie eine gesonderte Jugendarbeit leisten.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Beträge ausschließlich für die Jugendarbeit bzw. für den bezeichneten Zweck zu verwenden. Sie haben der Gemeinde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

Der Zuschuss beträgt für jedes jugendliche Mitglied jährlich 10,00 €.

Die Förderung wird **bis zum 31. März eines Jahres** bei der Samtgemeinde Salzhausen beantragt. Es werden ausschließlich Antragsvordrucke der Samtgemeinde Salzhausen berücksichtigt. Der entsprechende Vordruck steht auf der Homepage der Samtgemeinde Salzhausen zum Download bereit.

Dem Antrag ist die eine Liste der jugendlichen Vereins-/Verbandsmitglieder im Alter ab dem 5. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Angabe des Geburtsdatums und der Hauptwohnsitzadresse in der Samtgemeinde Salzhausen beizufügen.

Als Bemessungsgrundlage dient die Anzahl der jugendlichen Mitglieder zum **Stichtag 01.01. des Förderjahres**.

Anträge die nach dem 31.03. eingehen, werden nicht berücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachbereich der Samtgemeindeverwaltung.

Die Zuschussgewährung erfolgt mit einem Bewilligungsbescheid. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt der Versand per E-Mail an den im Antrag angegebenen Ansprechpartner.

§ 9 Finanzierung

Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinie werden nur solange und in der vorgesehenen Höhe gewährt, wie Haushaltsmittel für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsnehmer ist verpflichtet die Samtgemeinde Salzhausen über Umstände zu informieren, die für die Bewilligung maßgeblich waren.

§ 11 Datenschutz

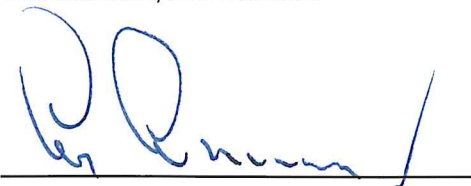
Die Samtgemeinde Salzhausen ist berechtigt, personenbezogene Daten die im Rahmen des Antrags-/ Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahrens zum Zwecke der Zuschussbearbeitung erhoben werden, und dies zur Aufgabe der Samtgemeinde Salzhausen erforderlich ist, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Es gelten weiterhin die Regelungen zur Datenschutzerklärung der Samtgemeinde Salzhausen (<https://www.salzhausen.de/portal/seiten/Seite-9000105-20190.html>)

§ 12 Schlussbestimmungen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Samtgemeinde Salzhausen. Sollten die finanziellen Voraussetzungen zur Bereitstellung von Fördermitteln nicht mehr gegeben sein, so kann der Rat der Samtgemeinde Salzhausen die Förderrichtlinie außer Kraft setzen.

Diese Förderrichtlinie gilt auf unbestimmte Zeit und tritt mit Ratsbeschluss zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.10.2009 außer Kraft.

Salzhausen, 20.12.2023



Wolfgang Krause

Samtgemeindebürgermeister